

# Der Pranger in Mistelbach

Wer in Mistelbach den Stadtpark besucht, sieht beim Eingang eine Steinsäule mit einer Steinkugel; es ist der alte Pranger, auch Schandsäule genannt, der früher im Rechtsleben des Marktes eine wichtige Rolle spielte. Er geht auf den Gerichtsstock zurück, der in den Dorfgemeinden vor dem Hause des Ortsrichters stand.

Pranger und Gerichtsstock erinnern an den Gerichtsbaum der alten Germanen, die unter einem Baum Gericht hielten und hier auch gleich das Urteil vollstreckten. Pranger und Stock waren zuerst aus Holz; später wählte man den Stein und stellte ihn auf einen Unterbau mit 3 oder 4 Stufen; Eisenringe oder Eisenketten für Hals und Hände dienten zum Festbinden des Verurteilten.

Der Pranger stand in der Regel auf dem Marktplatz oder an einer verkehrsreichen Straße, damit der Missetäter von vielen Leuten gesehen und verspottet wurde.

Die Eisenkugel hieß Bagstein, auch Zankstein geheißen, hatte einen Durchmesser von 20 - 25 cm und war ein Strafmittel für zänkische, streitsüchtige Frauen, die ein „loses Maul“ hatten. Sie trugen ihn auf dem Rücken und mußten ihn eine Strecke weit tragen. Vor der Frau ging der Gerichtsdiener, der mit einer Trommel oder mit einer Pfeife die Bewohner aus den Häusern lockte, damit sie über die Frau schimpfen und lachen sollten. Auch Dorfgemeinden verfügten über einen Bagstein, z. B. Erdpreß, Ebersdorf a. d. Z., Hörersdorf und Thomaßl; in Poysdorf wird der Bagstein 1767 erwähnt, obwohl er nach 1700 durch die Brechel und Schandgeige ersetzt wurde.

Bei uns war der Pranger den Marktgemeinden vorbehalten; er war das Zeichen der Marktgerechtigkeit. 14 Tage vor dem Jahrmarkt setzte man oft in feierlicher Weise und unter dem Glockengeläute der Kirche das Freiungszeichen – eine Fahne, ein Kreuz oder eine Faust mit dem Schwerte – auf den Pranger. 14 Tage nach dem Markte wurde es still abgenommen. In diesen vier Wochen war die Strafe bei einzelnen Vergehen erhöht, so bei Diebstahl, bei Verwendung schlechter Maße, Gewichte und bei Falschgeld, bei Rauferei, Streithändel usw., die den guten Ruf des Marktes nur schädigten; alle Besucher des Jahrmarktes genossen den Schutz der Obrigkeit, der Herrschaft Wilfersdorf.

Wer den Pranger berührte, war infam = unehrlich und verlor seine Standesehre wie der Scharfrichter, der Wasenmeister und Gerichtsdiener; darum wichen der ehrsame Bürger sowie jeder Handwerker dieser Schandsäule aus. Sollte sie ausgebessert oder erneuert werden, so stellte die Herrschaft Wilfersdorf diesen Arbeitern und Handwerkern einen Ehrenschein aus. Die Marktgemeinde gab ihnen ein Essen und Wein. Niemand durfte diesen Arbeitern einen Vorwurf machen, sie hätten am Pranger gearbeitet.

Folgende Vergehen wurden mit dem Prangerstehen bestraft: Diebstahl von Obst, Weintrauben, Hühnern, Holz im Walde, Fluchen, Schimpfen, Gottlästern, Ehebruch, Trunkenheit, Unzucht, Rauferei auf der Straße und Mißhandlungen von Mitbürgern. Zeigte ein Hüter einen Weintraubendieb nicht an, wurde er an den Pranger gebunden. Jedem Missetäter band der Gerichtsdiener eine Tafel um den Hals, auf der das Vergehen stand; oft hielt er das Gestohlene in der Hand. Die Dauer des Prangerstehens war auf 3 Stunden begrenzt. .Es war eine große Schande, wenn der Verurteilte einen Strohkranz auf dem Haupte tragen oder einen toten Hund in der Hand halten mußte. Lasterhaften Leuten schnitt der Freimann vor dem Pranger die Zunge ab, schnitt ihnen Finger und Ohren ab, stach ihnen ein Auge aus (den Wilderern), zwickte sie mit einer glühenden Zange und brannte ihnen auf die Wange ein Zeichen, z. B. einen Galgen, ein.

Der Gerichtsdiener vollzog beim Pranger die Prügelstrafe mit einer Weidenrute, einem Haslingerstock, einer Peitsche oder mit dem Staupbesen. Das Ausmaß war gewöhnlich ein Schilfling = 30 Hiebe.

Die Strafen vollzogen der Gerichtsdienner und Freimann an einem Sonntag, an Wochen- und Jahrmarktstagen, damit recht viel Leute, auch die Kinder, diesem Schauspiel zusehen konnten. Die Strafe sollte einerseits eine Sühne sein, andererseits eine Abschreckung und Warnung. Für die Prügelstrafe verwendete man eine Holzbank oder einen Holzbock. Fleischhauer, die finniges Fleisch verkauften, mußten einen Strohkranz auf dem Haupte tragen.

In Oberleis stand ein Prangerkreuz.

1486 besaß der Mistelbacher Pfarrer einen Stock und ein Eisen für seinen ungehorsamen Untertanen und einen Galgen für die Übeltäter. Der Pfarrhof war eine Freie und mußte das Haustor Tag und Nacht offenhalten. Lief der Verbrecher in das Haus eines Pfarruntertanen, so mußte der Richter zuerst beim Amtmann des Pfarrers um seine Auslieferung ansuchen; sonst durfte er das Haus nicht betreten. Die Herausgabe erfolgte an einem bestimmten Tag und zu einer festgesetzten Stunde bei einem Grenzstein. Der Gerichtsdienner brachte die Malefizperson und rief laut dreimal „Landrichter“; meldete sich dieser nicht, so wurde der Gefangene mit einem Faden an einen Stecken gebunden, und der Diener ging heim. Der Verbrecher konnte sich losreißen und fliehen. Was außer halb des Dachtropfens geschah, strafte die Herren von Liechtenstein, im anderen Fall - innerhalb des Dachtropfens - hatte der Pfarrer das Strafrecht.

Wurde der Angeklagte vom Gerichtsdienner in Band und Eisen vor dem Pranger geschlagen, so arbeitete er so, was eine Verschärfung der Strafe war (1533 in Bullendorf). Der Richter hatte sich genau an die Gerichtsordnung zu halten, die 1533 zum ersten Mal erschien. 1547 marschierten zwei Handwerksburschen von Preßburg nach Angern, waten durch die March und gingen nach Prinzenhof, wo sie sich trennten. Als in der Nacht ein Feuer ausbrach, fiel der Verdacht der Brandlegung auf den einen. Doch fehlten alle Beweise. Er war frei, hatte sich aber zu verpflichten, nie mehr den Boden der Wilfersdorfer Herrschaft zu betreten.

Die Köchin Anna Marie Berger beim Wilfersdorfer Pfarrer Lehmaier, die den Mistelbacher Dechant beleidigt hatte - „ausgegossen Ehrverletzung und diffamatio“ - wurde in Mistelbach von dem Freimann vor dem Pranger mit Ruten ausgestrichen und nachher aus dem Landgerichtsbezirk ausgewiesen (1632). Im 30jährigen Kriege sank die öffentliche Moral in unserer Heimat auf einen Tiefpunkt; der fürstliche Pfleger klagte über Unzucht in den Gemeinden, Kinderweglegung, Ehebruch, Diebstahl von Feldfrüchten, Holz und Büchern (!) und über Raufhändel auf der Straße; die Mistelbacher veruntreuten den Zehent, den Gelddienst, Abgaben und Steuern, schmähten die fürstlichen Beamten beim Steuerzahlen; Frauen entliefen den Männern; Hader, Zank, Streit, Greinen und Verachtung gehörten zu den Sünden, daß es wider Gott und Billigkeit war. 1637 ließ der Scharfrichter eine Kindesmörderin von Obersulz „däumeln“. Die Obrigkeit ordnete 1644 an, daß bei einem Feuer in Mistelbach alle mithelfen sollten; wer es nicht tat, wurde im alten Schloßsturm eingesperrt, der als Gefängnis benützt wurde. In Lanzendorf strafte der Dorfrichter mit Geld und Getreideschneiden. Die Zimmerleute mußten das Mistelbacher Hochgericht, das 1658 schon morsch und verfault war, herrichten. Sträflinge hackten in Band und Eisen das Holz in den fürstlichen Wäldern. Eine Frau stand während der Sonntagsmesse und der Vesper in der Brechel und hielt in der einen Hand eine Kerze, in der anderen eine Rute.

Ein Sodomit bekam in Mistelbach vor dem Pranger durch den Gerichtsdienner 1 Schilling(Schilfling?) Prügelhiebe. Zwei Männer überfielen Nikolsburger Juden bei Mistelbach, raubten ihnen das Geld sowie die Waren, die sie aber vergruben. Fischdiebe stellte man in die Brechel. In Hohenau mußten die Verbrecher in Band und Eisen die Arbeiten verrichten.

1660 schaffte der Marktrichter eine neue Fidel an. Der Tischler verlangte für die Arbeit 1 fl 20 kr und der Schlosser für das Beschlagen 54 kr. Ein Mädchen, das ein Bursche zu Fall gebracht hatte, wurde an den Pranger gestellt, nicht aber der Bursche, der frei ausging. Wohlhabende konnten sich von dem Prangerstehen loskaufen. Die Härte des Gesetzes traf bei uns nur den Armen, der aller Mittel entblößt war; dies stellte schon Aeneas Piccolomini 1439 fest, der Pfarrer in Laa war und später Papst wurde.

1662 zerschlug der Gerichtsdienner beim Verhör eines Diebes drei Holzprügel, bis er seine Tat eingestand. Der Eibesthaler Schaffler, der ein schönes Einkommen hatte und über ein Vermögen verfügte, stahl 1665 mit seinem Knechte aus dem Meierhof Getreide und verkaufte es. Man führte beide nach Mistelbach, wo sie drei Stunden am Pranger zur Zeit des Jahrmarktes stehen mußten; dann wurden sie aus dem Landgericht verwiesen.

Zwei Rädelsführer, Pampler und Pichler aus Mistelbach, sperrte der Gerichtsdienner am 18. April 1668 in das Dienerhaus, weil sie über die Wilfersdorfer Herrschaft Schmähworte ausgestoßen hatten. Um sich zu retten, erzählten sie dem Amtmann, daß die Mistelbacher ein zweites Mal zum Kaiser gehen wollten; trotzdem sperrte die Obrigkeit beide Schelme im Wilfersdorfer Schloßturm ein.

1673 sollte, als der Wilfersdorfer Trompeter aus dem Dienste schied, ihm die Trompete durch die kaiserlichen Trompeter gesperrt werden; es geschah aber nicht, da ihnen nur „um das Fressen und Saufen“ zu tun war. Der Amtmann ließ ihre Namen auf Tafeln schreiben, die an den Prangern zu Mistelbach, Wilfersdorf, Hohenau, Poysdorf und Obersulz befestigt wurden. Wegen „causa adultorii“ (Ehebruch) zahlte der Mann 60 fl Strafe, während das Weib im Spital die Kranken bedienen sowie die Spitalskirche reinigen und säubern mußte.

Bei einem Streit zwischen dem Mistelbacher Marktrichter und dem Goldschmied Zacharias Freihuber im Jahre 1635 fuhr dieser dem Richter mit beiden Händen in die Haare, nannte ihn dazu Bube, Schelm und Dieb. Zur Strafe mußte der Gerichtsdienner ihn vor dem Pranger fest durchprügeln. Der Goldschmied war ein ungehorsamer und halsstarrer Untertan, den die Herrschaft deshalb abstiften wollte; zuvor sollte er noch 100 Prügelstreiche erhalten; seiner Frau drohte er 1637 mit dem Erschlagen.

Die Brechel, die neben dem Pranger stand, war schon morsch und verfault, sodaß die Gemeinde eine neue anschaffte. Doch wer sollte sie machen? Der Rat fragte bei der Zunft an, die sich aber nicht entschließen konnte. Sie kostete 15 fl. Die Wilfersdorfer Herrschaft ließ 1685 in Mistelbach einen Roßdieb aufhängen. Um Fremde und Durchreisende, die plötzlich starben, kümmerte sich kein Landrichter. Ob er vielleicht ermordet wurde, danach fragte niemand. Die Diebe setzte der Gerichtsdienner auf den Holzesel in Wilfersdorf, hing ihnen eine tote Ente um den Hals, und zum Schluß bekam jeder 20 Prügelstreiche.

Der Mistelbacher Gerichtsdienner, ein Sohn des Feldsberger Freimannes, zahlte 1686 zur Strafe 30 fl, weil durch seine Schuld ein Verbrecher entwichte. Das Wort Hexenmeister war damals eine schwere Beleidigung. Wer dies z. B. in Kettlasbrunn 1687 tat, arbeitete 1/2 Jahr in Band und Eisen oder er wurde abgeschafft. Hingerichtete fanden in Mistelbach ihre letzte Ruhestätte im Spitalsfriedhof; sang- und klanglos scharfte man sie am Abend ein. Der Wilfersdorfer Amtmann klagte über die vielen Vergehen gegen das 6. Gebot; besonders in Poysdorf.

Simon Veldl, der 1689 seine Frau erschlagen hatte und zum Tod verurteilt wurde, konnte durch die Fürsprache des Guardians vom Poysdorfer Kapuzinerkloster begnadigt werden; der Scharfrichter mußte ihn aber vor dem Pranger mit 1/2 Schilling austreichen. Dann wurde er auf ewig aus dem Landgericht verwiesen. Ein passauischer Untertan, der sich in Poysdorf gegen das 6. Gebot verging, zahlte als Strafe 32 fl; doch gehörte die Hälfte der Kirche. Der Pfarrer, der die Sittlichkeitsvergehen nach seinem Gutdünken strafte, war da im Unrecht, sodaß es ihm die Herrschaft in Wilfersdorf verbot. Frauen, die in Mistelbach das 6. Gebot übertraten, arbeiteten in Eisen im Spital und halfen bei der Krankenpflege. Ein Unbekannter erschlug 1692 den Mistelbacher Gerichtsdienner und stahl ihm sein ganzes Geld.

1695 stellten Rat und Richter von Mistelbach dem Gerichtsdienner einen Ehrenschein aus, sodaß seine Kinder die Schule besuchen und ein Handwerk lernen konnten; im Gericht gab es da einen „Zimpelstock“ und spanische Stiefel: zum Foltern der Angeklagten.

Das sittliche Verhalten in den Dorfgemeinden ließ viel zu wünschen; denn an Kirtagen sowie beim Dreschhahn betranken sich die Burschen, rauften und lärmten, stritten, machten auf der Straße Lärm und ein Geschrei, stachen mit dem Messer; besonders arg trieben es um 1709 die Hüttendorfer. In Wetzelsdorf saß 1717 ein Mann 12 Stunden lang im Gerichtsstock.

Der Mistelbacher Galgen, der schon umzustürzen drohte, wurde von Handwerkern aus Wilfersdorf ausgebessert. Einen Mann, der in einem Weinkeller einen Einbruch verübte, verurteilte das Gericht zum Tode. Der Gerichtsdienersperre einen Mistelbacher Schneidermeister wegen seines losen Maules in das Dienerhaus. Raufer, Nachtschwärmer und Radaumacher aus Kettlasbrunn führten zur Strafe 14 Fuhren Schotter in Wilfersdorf (1722). Sieben Eibesthaler Untertanen, die besonders halsstarrig waren, schlug 1725 der Gerichtsdieners in Band und Eisen und brachte sie nach Feldsberg zur Arbeit. Da zeigten die Eibesthaler große Teilnahme an den Verurteilten und begleiteten sie ein Stück des Weges.

Die Regierung erklärte 1729 alle Gerichtsdieners ehrlich. Die Mistelbacher verrechneten die Strafgeelder mit den Geschäftsleuten, die schlechte Maße und Gewichte verwendeten; Fleischhauer verkauften schlechtes Fleisch, Bäcker buken ein geringes Brot, und Leute holten aus dem Walde Holz sowie Gras. Die Gelder bei Raufereien und Ehrenbeleidigung verrechnete die Gemeinde Mistelbach 1735 mit der fürstlichen Herrschaft, wo sie auch abgeführt wurden.

Der Amtmann tadelte 1740 die Fälschung der Gemeindesiegel in den Dörfern, die Raufhändler, Schlägereien an Kirtagen, wo oft Blut floß, und die Traubendienbstähle (besonders in Blumenthal). Da konnten die Feldhüter von der Schußwaffe, die sie tragen durften, Gebrauch machen und jeden Traubendieb im Weingarten niederschließen; ein solcher Fall ereignete sich auch im Herrschaftsgebiet.

Nach 1752 unterstanden die Pfarrholden in Mistelbach dem fürstlichen Gericht. Die Bauern von Großkrut, Eibesthal und Obersulz revoltierten 1752 gegen die fürstlichen Beamten und drohten, ihnen die Fenster einzuschlagen; ein Ketzelsdorfer wollte einen Beamten schlagen. Steuern, Abgaben, Dienst und Zehent reichten sie nur mit Schmä und Schimpfworten. Wurde der Zins nicht rechtzeitig gegeben, so entrichtete der Untertan für 14 Tage von jedem Gulden 4 kr Strafe.

In Mistelbach zahlten Paul Grazer und der Eisenhändler Christian Abel je 100 fl Strafe „in puncto fornicationis" (?). Die Prangerstrafe nützte da nicht viel, da sie mit der Zeit die Wirkung der Abschreckung einbüßte. Die Geldstrafen waren härter und der Gemeinde lieber, weil ihre Kasse meist leer war. Die Besoldung des Landgerichtsdieners war nicht schlechter als die eines fürstlichen Beamten; denn er bezog im Jahr 100 fl, 50 Pfund Schmalz, 4 Kufen Salz, -40 Pfund .Käse, 200 Pfund Rindfleisch, 2 Stück Frischlinge, 2 Eimer Sauerkraut, 6 Metzen Wein, 24 Metzen Korn, 6 Metzen Kuchelspeis und 9 Eimer Speisewein - in Geld zusammen 203 fl 14 kr (1766).

Zauberei sowie Hexerei galten in Österreich noch 1769 als Verbrechen, das auch amtlich anerkannt wurde. So tief wurzelte dieses Unkraut nicht nur im Volke, sondern auch in den Kreisen der Gebildeten. Nun machte die Regierung Schluß mit dem alten Satz: „Ehrlose Eltern haben auch ehrlose Kinder“. Die Entehrung von Frau und Kindern eines Verurteilten, der Pranger stehen mußte, war untersagt. In den Augen des Volkes war er aber ein Mensch zweiter Klasse, mit dem man nicht gerne verkehrte. 1772 sprach die Regierung den Scharfrichter ehrlich und gab ihm die Menschenwürde. Seine Kinder besuchten die Schule, erlernten ein Handwerk und erwarben Haus und Hof, sie wurden sogar in die fürstliche Kanzlei aufgenommen, z. B. in Feldsberg.

1776 untersagte die Regierung das Prangerstehen. Viele Gemeinden rissen ihn nieder, andere ließen ihn stehen als Andenken an die Vergangenheit; die Alten glaubten, daß man ihn wieder verwenden werde. Auch die Folter wurde abgeschafft, nicht aber beim Militär. Es war die Zeit der Aufklärung, die in der Rechtspflege neue Wege einschlug und mit der Vergangenheit brach. Der Humanitätsgedanke setzte sich überall durch, und das Wort Menschenwürde war kein leerer Begriff.

Kaiser Josef II. verlangte, daß jede größere Marktgemeinde einen geprüften Syndikus anstellen mußte, der ein Fehlurteil im Prozeß verhindern sollte. Diese Neuerung fand im Volke wenig Anklang; es hieß allgemein: „Dem Syndikus wird was gepfiffen und auf den Kopf gesch - - -“. Beim Brandmarken vor dem Pranger durfte kein glühendes Eisen verwendet werden. Man begnügte sich mit dem Aufschöpfen und Einreiben der Stelle mit Schießpulver.

Am 7. Oktober 1793 übertrug die Regierung die Zivile Jurisdiktion, die der Magistrat von Mistelbach ausübte, auf die Wilfersdorfer Herrschaft. Die Lockerung der strengen Strafen, die französische Revolution und die Kriege mit Napoleon übten einen ungünstigen Einfluß auf die Sittlichkeit der Landbewohner. Die Herrschaft Wilfersdorf klagte über das nächtliche Herumschwärmen der Dorfburschen, über das unsittliche Treiben in den Gasthäusern, über das mutwillige Lärmen, Juchzen, Schlägereien und über die Rohheit der Untertanen. Die Rädelsführer stellte man nicht mehr an den Pranger, sondern steckte sie zum Militär („zu den Kaiserlichen“). Bei Rekrutierungen faßte die Behörde zuerst diese „Früchterln“.

Machtlos war die Obrigkeit gegen das Treiben der Jugend beim Leichenwachen und bei Tanzunterhaltungen an den Kirtagen. Die Alten kritisierten dieses Benehmen und forderten die Prangerstrafen. Die Geistlichen waren unzufrieden mit dem Kirchenbesuch, der sehr nachließ; die Fastengebote wurden nicht gehalten; die Bewohner lasen freisinnige Bücher und Schriften, die vom Ausland kamen und an Jahrmärkten gekauft wurden. Die Soldaten brachten die Syphilis in die Dörfer (1805 und 1809). Beurlaubte Soldaten desertierten; dabei halfen ihnen die Bauern mit Kleidern und Nahrung. Das Bettlerunwesen nahm überhand; Vagabunden und Schüblinge steckte man unter die Soldaten. Im Grenzland herrschten Arbeitslosigkeit und Hunger unter den Armen.

Die Beamten führten kein gottesfürchtiges Leben, das auf das Volk stark einwirkte. Der Mangel an Religiosität war eine Zeiterscheinung, die auf die schlechten Schulverhältnisse zurückzuführen war; denn beim Brautexamen zeigte sich eine tiefe Unkenntnis der einfachen Religionswahrheiten. Die Obrigkeit befahl, daß solchen Brautpaaren die Trauung verweigert wurde.

Die Namen der Offiziere, die desertierten, wurden auf einen Zettel geschrieben und am Galgen angenagelt; damit waren sie „infam“ = unehrlich. Die Rekruten machten in den Dörfern, die sie auf dem Wege zur Stellung berührten, Krawall, raufte, betranken sich, waren roh, zügellos und hatten kein Benehmen; deshalb mußte ein fürstlicher Beamter sowie der Gerichtsdienner mitfahren und sie nie aus dem Auge lassen.

Die Gemeinden waren verpflichtet, zur Nachtzeit Streifungen durchzuführen und das lichtscheue Gesindel einzufangen und einzusperrern. Auf der Hohenleiten bei Wolkersdorf sorgte Militär für die Sicherheit auf der Brünnerstraße. Die Einbrüche in die Weinkeller traf die Bauern und Hauer sehr hart, da ja der Wein damals ihre Sparkasse war.

Die Regierung ordnete 1820 an, daß nur der Scharfrichter oder sein Knecht die Brandmarkungen durchführen sollte.

Einzelne Gemeinden hielten an den alten Ehrenstrafen fest; bei einem Felddiebstahl mußte der Täter mit dem gestohlenen Gute in der Hand auf der Dorfstraße 2 - 3 mal auf- und abgehen. Der Bauer hatte das Recht, ungehorsame Dienstboten zu prügeln.

1848 wurde das Brandmarken abgeschafft, ebenso jede Art der Prügelstrafe; das Kettentragen und Arbeiten in Band und Eisen hörte 1867 auf und das Anbinden beim Militär erst 1917.

Wer heute bei dem Pranger vorbeigeht, denkt nicht daran, daß hier manches Menschenschicksal zerbrach; denn die ganze Familie mit den Kindern fand, da sie „infam“ waren, in der Dorfgemeinschaft keinen Lebensunterhalt und mußten in die weite Fremde wandern.

Quellen:

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv.

G. Winter „Weistümer“.

Rupert Hauer „Der Pranger und seine Stellung in der nö. Rechtsgeschichte“ im „Monatsblatt des Vereines für Landeskunde“.

„Circularre“ des Kreisamtes Korneuburg 1810 und die folgenden Jahrgänge.

Veröffentlicht in: „Mistelbach in Vergangenheit und Gegenwart“, 1954; S. 79ff